

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 162/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt

am 31. Januar 1968

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

RegObersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: -

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 20. Dezember 1967 durch

Senatspräsident	R a a c k
	- Vorsitzender -,
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 10. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Revision betrifft die Frage, ob auch dann Witwerrente gemäß § 1257 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 30. November 1954 und Witwerrentenabfindung (§ 1287 Satz 2 RVO aF) aus der Arbeiterrentenversicherung der im März 1950 verstorbenen Ehefrau zu gewähren sind, wenn diese Leistungen erst im März 1964 beantragt worden sind.

Der während des Revisionsverfahrens verstorbene Ehemann der Klägerin beantragte im März 1964, ihm für die Zeit bis zu seiner Wiederverheiratung, nämlich vom 1. April 1950 bis zum 30. November 1954, Witwerrente aus der Versicherung seiner am 11. März 1950 verstorbenen Ehefrau Anna geb. W. und die Witwerrentenabfindung zu gewähren. Die verstorbene Ehefrau des Ehemannes der Klägerin (Anna geb. W.) bezog seit dem 1. März 1949 und dieser seit dem 1. August 1948 Invalidenrente. Am 6. November 1954 schloß der Verstorbene die Ehe mit Maria geb. S., der jetzigen Klägerin, die das ursprünglich von dem Verstorbenen anhängig gemachte Verfahren fortsetzt. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, da der Anspruch gemäß § 29 Abs. 3 RVO verjährt sei (Bescheid vom 29. Mai 1964). Die Klage blieb erfolglos (Urteil vom 10. Dezember 1965). Das Sozialgericht (SG) verneinte einen Anspruch auf Witwerrente; zu dem Anspruch auf Witwerrentenabfindung äußerte es sich nicht.

Das SG hat die Berufung gemäß § 150 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen.

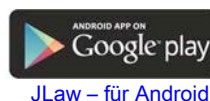
Der Verstorbene hat unter Beifügung der schriftlichen Einwilligungserklärung der Beklagten zur Sprungrevision gegen dieses Urteil Sprungrevision eingelegt. Nachdem der Ehemann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

der Klägerin während des Revisionsverfahrens am 31. August 1966 verstorben war, setzte die Klägerin das Verfahren fort.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 10. Dezember 1965 sowie den Bescheid der Beklagten vom 29. Mai 1964 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr die Witwerrente ihres verstorbenen Ehemannes für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 30. November 1954 sowie die Witwerrentenabfindung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

II.

Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

Die Revision rügt als wesentlichen Mangel im Verfahren des SG, das SG habe es unterlassen aufzuklären, welche Erwägungen eine andere Landesversicherungsanstalt (LVA) als die Beklagte, nämlich die LVA Baden, dazu bewogen hätten, sich nicht auf Verjährung zu berufen, sondern dem Sohn des Verstorbenen auf dessen auch erst 1964 gestellten Antrag hin Waisenrente zu gewähren.

Die Revision will damit offenbar eine Verletzung des § 103 SGG rügen, wonach das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hat, ohne an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein. Diese Rüge greift jedoch schon deshalb nicht durch, weil die rechtlichen Erwägungen der LVA Baden, dem Sohn des Ver-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



storbenen auf den 1964 gestellten Antrag hin die Waisenrente zu gewähren, jedenfalls nicht zum Sachverhalt des vorliegenden Rechtsstreits gehören.

In der Sache selbst vermag die Revision auch nicht durchzudringen. Nach Art. 2 § 5 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) sind für Rentenansprüche aus Versicherungsfällen vor dem Inkrafttreten des ArVNG

(1. Januar 1957) "die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften maßgebend, soweit in den folgenden Vorschriften, insbesondere in §§ 31 bis 41 dieses Artikels (Umstellung von Renten), nichts anderes bestimmt ist". Da der hier maßgebliche Versicherungsfall, nämlich der Tod der Ehefrau des Verstorbenen Anna geb. W. am 11. März 1950 und damit vor dem 1. Januar 1957 als dem Tage des Inkrafttretens des ArVNG (Art. 3 § 8 Satz 1 ArVNG) eingetreten ist, hätte, was zunächst den Anspruch auf Gewährung von Witwerrente anlangt, eine der dem Art. 2 § 5 ArVNG nachfolgenden Vorschriften etwas bestimmen müssen, falls nicht das frühere Recht anzuwenden wäre. Das ist nicht geschehen. Daher waren, was die Revision verkennt, für den ursprünglich von dem verstorbenen Ehemann der Klägerin erhobenen Anspruch, Witwerrente aus der Versicherung seiner Ehefrau Anna geb. W. zu gewähren, die bis zum 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften maßgebend. Das sind vornehmlich die §§ 1257, 1286 Abs. 1 RVO aF.

Mit Recht hat es das SG offengelassen, ob die Voraussetzungen des § 1257 RVO aF erfüllt waren. Denn jedenfalls scheitert der Anspruch auf Gewährung von Witwerrente, wie das SG richtig erkannt hat, bereits daran, daß der Antrag im März 1964 zu spät gestellt worden ist (§ 1286 Abs. 1 RVO aF). Im Regelfall beginnt die Rente mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind (§ 1286 Abs. 1, 1. Halbsatz RVO aF). Wird die Rente jedoch nach dem Ende des folgenden Kalendermonats beantragt, so



beginnt sie erst mit dem Ablauf des Antragsmonats (§ 1286 Abs. 1, 2. Halbsatz RVO aF). Der Verstorbene hatte seinen Antrag, ihm die Witwerrente zu gewähren, erst im März 1964 gestellt, so daß die Rente frühestens am 1. April 1964 hätte beginnen können. Sein Rentenbegehren erstreckte sich aber nicht auf diese Zeit, sondern auf diejenige vom 1. April 1950 bis 30. November 1954. Wie das SG richtig entschieden hat, stand daher dem verstorbenen Ehemann der Klägerin die Witwerrente für diese Zeit nicht zu.

Auch der Anspruch auf Witwerrentenabfindung, den die Revision offensichtlich aufrechterhalten und weiterverfolgen will, ist unbegründet. Gemäß Art. 2 § 27 ArVNG gilt der die Witwerrentenabfindung regelnde § 1302 Abs. 1 RVO nF nur, wenn die neue Ehe nach dem Inkrafttreten des ArVNG geschlossen ist. Die neue Ehe war die Ehe des Verstorbenen mit der Klägerin. Diese Ehe ist am 6. November 1954 geschlossen worden. Damit ist § 1302 Abs. 1 RVO aF nicht anzuwenden, vielmehr nach Art. 2 § 5 ArVNG das frühere Recht. Für einen derartigen Anspruch enthielt aber das vor dem Inkrafttreten des ArVNG gültige Recht der RVO keine gesetzliche Grundlage. Nur der Witwe stand bei ihrer Wiederverheiratung ein Anspruch auf Witwenrentenabfindung gemäß § 1287 Satz 2 RVO aF zu. Selbst wenn man diese Vorschrift auch auf Witwer anwenden wollte, würde dem Verstorbenen kein Anspruch auf Witwerrentenabfindung zugestanden haben, denn eine zur Zeit der Wiederverheiratung noch nicht beantragte Witwerrente kann nach § 1286 Abs. 1, 2. Halbsatz RVO aF, wie bereits ausgeführt, bei verspäteter Antragstellung nicht gewährt werden. Ohne abfindungsfähige Rentenansprüche gibt es keine Abfindung (vgl. RVA EuM 46 (1940), 422 ff; Koch/Hartmann/von Altrock/Fürst, AVG, Band I, § 1287 RVO -hinter § 41 AVG- Anm. 2a).

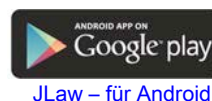
Gegenüber dem Ergebnis und der Begründung des angefochtenen Urteils macht die Revision geltend, das SG habe der Tatsache,



daß durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. Juli 1963 - 1 BvL 30/57; 11/61 - (BVerfGE 17,1 = SozR GG Art. 3 Nr. 52) eine völlig neue Rechtslage geschaffen worden sei, überhaupt nicht Rechnung getragen, so daß das Revisionsgericht diese Frage prüfen müsse. Es erscheine unbillig und unmöglich, Ansprüche aus dem Grundsatz der Verjährung abzulehnen, nachdem das BVerfG erst Mitte des Jahres 1963 ganz wesentliche neue Rechtsgrundsätze aufgestellt habe, die es erforderten, die Sache von der ganz neuen Grundlage her zu beurteilen. Man müsse davon ausgehen, daß es sich bei den meisten Sozialversicherungsberechtigten um einfache Leute handle, die mit den Gesetzesvorschriften gänzlich unvertraut seien. Wenn sich also aufgrund feststehender Rechtsprechung der Sozialgerichte und der Gesetzgebung ein Zustand herausgebildet habe, der den von dem verstorbenen Ehemann der Klägerin geltend gemachten Anspruch als von vornherein aussichtslos erscheinen lasse, dann könne die Beklagte der Geltendmachung des Anspruchs, der nunmehr auf einmal durch das Urteil des BVerfG vom 24. Juli 1963 durchaus aussichtsreich geworden sei, nicht die Einrede der Verjährung entgegenhalten. Ferner vertritt die Revision die Auffassung, die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seien entsprechend anzuwenden. Mit diesem Vorbringen will die Revision offenbar darlegen, der Anspruch auf Witwerrente für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 30. November 1954 dürfe trotz der Vorschrift des § 1286 Abs. 1 Halbsatz 2 RVO aF nicht daran scheitern, daß der Ehemann der Klägerin erst im März 1964 diese Rente beantragt habe; denn ihn treffe kein Verschulden, wenn er erst so spät den Antrag gestellt und vorher davon abgesehen habe, diesen damals aussichtslosen Antrag zu stellen. - Gewiß geht es nicht an, dem Kläger deshalb einen Vorwurf zu machen, weil er erst so spät den Antrag gestellt hat, ihm die Witwerrente zu gewähren. Gleichwohl muß er die Folgen davon tragen, daß er - wenn auch aus verständlichen Gründen - den Antrag so



spät gestellt hat. Sinn und Zweck des § 1286 Abs. 1, 2. Halbsatz RVO aF ist es nicht, den Rentenbewerber für ein Verschulden an verspäteter Antragstellung zu "bestrafen". Vielmehr hat diese Vorschrift, wie dies bereits der 11. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in seinem Urteil vom 23. Juni 1964 - 11/1 RA 316/62 - (SozR RVO § 1286 aF Nr. 14, Blatt Aa 6 ff) ausgeführt hat, im wesentlichen Ordnungscharakter; sie soll nämlich dem Versicherungsträger den Überblick über die Leistungen, die er zu erbringen hat, erleichtern; ferner beruht sie auf der Erwägung, daß ebenso wie Unterhalt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nicht für die Vergangenheit gefordert werden kann (§ 1613 BGB) auch die Rente nicht gewährt wird für eine Zeit, für die sie nicht durch den Antrag geltend gemacht ist. Zudem zeigt die Entstehungsgeschichte des § 1286 Abs. 1 RVO aF, daß es der Wille des Gesetzgebers war, daß diese Vorschrift auch bei unverschuldeter verspäteter Antragstellung uneingeschränkt gelten solle. Das hat bereits das führende Reichsversicherungsamt in seinem Urteil vom 12. April 1937 - II a 25.37 - (EuM 41, 234, 236) entschieden (vgl. auch: Verbandskommentar, 5. Aufl., § 1286 Anm. 10). Schon deshalb kommt die von der Revision erstrebte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht (vgl. BSG SozR RVO § 1286 aF Nr. 14, Blatt Aa 5 Rückseite). Eine andere Beurteilung des Falles läßt sich entgegen der Auffassung der Revision auch nicht aus dem Rechtsgedanken des § 206 BGB gewinnen. § 206 BGB sieht eine Fristablaufhemmung in einem besonderen Falle vor: Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne gesetzlichen Vertreter, so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt vollendet, in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört. Das BSG hat in seinem bereits erwähnten Urteil vom 23. Juni 1964 - 11/1 RA 316/62 (SozR RVO § 1286 aF Nr. 14 Bl. Aa 7) unter Hinweis auf den Rechtsgedanken des § 206 BGB



die Frage gestreift, ob möglicherweise dann § 1286 Abs. 1 RVO aF nicht anzuwenden sei, wenn für einen geschäftsunfähigen oder einen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Versicherten, der ohne gesetzlichen Vertreter ist und den Rentenanspruch nicht selbst stellen können, der Antrag verspätet gestellt wird. Hier braucht diese Frage nicht abschließend entschieden zu werden. Dem Senat liegt nämlich insofern ein anderer Fall vor, als der Verstorbene weder geschäftsunfähig noch beschränkt geschäftsfähig gewesen ist.

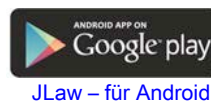
Auch für sich genommen spricht das bereits genannte Urteil des BVerfG vom 24. Juli 1963 nicht für die Revision. Durch das genannte Urteil hat das BVerfG ua § 1262 Abs. 5 RVO idF des ArVNG vom 23. Februar 1957 (BGBl I 45) für nichtig erklärt. Diese für nichtig erklärte Vorschrift betraf den Kinderzuschuß und bestimmte, daß die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und das Altersruhegeld einer versicherten Ehefrau für ihre Kinder, die eheliche Kinder des Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, sowie für ihre in ihrem Haushalt aufgenommenen Stiefkinder und die Pflegekinder um den Kinderzuschuß nur erhöht werden durften, "wenn die Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat". Die für nichtig erklärte Vorschrift regelte also etwas anderes als die §§ 1257, 1286 RVO aF, deren Verletzung die Revision rügt. Die von einer Entscheidung des BVerfG gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (BVerfGG) -BGBl I 243 - ausgehende bindende Wirkung für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden erstreckt sich nach überwiegender und heute herrschender Meinung nur auf die Entscheidungsformel (Tenor) (vgl. Lechner, BVerfGG, 2. Aufl. 1967, § 31 Anm. zu Abs. 1 - S. 193 f.); in den Fällen des § 13 Nr. 6, 11, 12 und 14 BVerfGG hat die Entscheidung des BVerfG Gesetzeskraft (§ 31



Die hier anzuwendenden Regelungen der §§ 1257, 1286 RVO aF verstoßen auch nicht gegen Normen des Grundgesetzes (GG), insbesondere nicht gegen Art. 3 Abs. 1 oder die Artikel 14, 20, 28 GG. Wenn auch nach dem jetzt gültigen Recht

(§ 1290 Abs. 1 RVO) ein verspäteter Antrag nicht zum Antragsverlust führt, sondern die Witwerrente vom Beginn des Monats an zu gewähren ist, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, so verstößt damit der für einen vor dem Inkrafttreten des ArVNG liegenden Versicherungsfall gemäß § 1286 Abs. 1 RVO aF verfügte Rechtsverlust noch nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Der Gleichheitssatz ist erst verletzt, wenn Gesetzlichkeiten, die in der Sache selbst liegen und die fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft mißachtet werden (BVerfGE 9, 349; 13, 228). Das Willkürverbot hat der Gesetzgeber, als er die Witwerrentenansprüche aus Versicherungsfällen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1957 hinsichtlich des Rechtsverlustes bei verjährter Antragstellung anders als nach jetzigem Recht bei nach dem 1. Januar 1957 eingetretenen Versicherungsfällen behandelte, nicht berührt. Das wäre erst der Fall gewesen, wenn sich der Gesetzgeber von sachfremden Erwägungen hätte leiten lassen. Das ist aber nicht der Fall. Bei verspäteter Antragstellung verfügte das frühere Recht in § 1286 Abs. 1 RVO aF einen Rechtsverlust. Unter der Herrschaft des ArVNG war es sachgerecht, bei Versicherungsfällen, die aus der Zeit des früheren Rechts herrührten, es bei der Regelung des früheren Rechts bewenden zu lassen. Verstöße gegen Art. 14 GG oder die Sozialstaatsklausel (Art. 20, 28 GG) sind nicht ersichtlich.

Ohne rechtliche Bedeutung für das Ergebnis ist es schließlich, daß ein anderer Rentenversicherungsträger, nämlich die LVA Baden, dem Sohn des Verstorbenen die Waisenrente bewilligt hat, obschon der Antrag auf Gewährung der Waisenrente ebenfalls erst 1964 gestellt worden sein soll. Die Rechtsgrundlage für eine Waisenrente bei Versicherungsfällen vor dem Inkrafttreten des ArVNG (1. Januar 1957) ist eine andere als diejenige für eine Witwerrente. Nach Art. 2 § 20 ArVNG gilt § 1267 RVO nF auch für Versicherungsfälle



- 11 -

vor dem Inkrafttreten des ArVNG, so daß die einschränkende Antragsregelung des § 1286 Abs. 1 RVO aF auf den Waisenrentenanspruch nicht anzuwenden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)